

Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 19. November 2015

Aufgrund § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547) hat der Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

I. Allgemeines	3
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Siegel	3
§ 3 Aufgaben des Fachbereichs	3
§ 4 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs	3
§ 5 Definition der Gruppen	3
§ 6 Organe des Fachbereichs	4
II. Das Dekanat	4
§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben	4
III. Der Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte	5
§ 8 Zusammensetzung des Fachbereichsrats	5
§ 9 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats	5
§ 10 Aufgaben des Fachbereichsrats	5
§ 11 Stellvertretung	6
§ 12 Geschäftsordnung	6
§ 13 Einberufung	6
§ 14 Beschlussfähigkeit	7
§ 15 Tagesordnung	7
§ 16 Stimmrecht	7
§ 17 Wahlen, Abstimmungen und Mehrheiten	8
§ 18 Hinzuziehung anderer Personen	8
§ 19 Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans	8
§ 20 Studienbeirat	9
§ 21 Ständige Kommissionen und Ausschüsse	9
§ 22 Nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse	10
§ 23 Beauftragte des Fachbereichs	10
§ 24 Organisation in Kommissionen und bei den Beauftragten	11
IV. Organisation des Fachbereiches	11
§ 25 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen	11
§ 26 Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen	11
§ 27 Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen	11
§ 28 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor	12
§ 29 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich	12
V. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs	13
§ 30 Verteilung der Haushaltmittel	13
§ 31 Verwaltung der Haushaltsmittel	13
VI. Schlussvorschriften	14

§ 32	Änderung der Ordnung des Fachbereichs	14
§ 33	Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs und Veröffentlichung.....	14

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- 1) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung „Fachbereich Geowissenschaften“.
- 2) Der Fachbereich Geowissenschaften umfasst die wissenschaftlichen Einrichtungen
 Institut für Didaktik der Geographie,
 Institut für Geographie,
 Institut für Geoinformatik,
 Institut für Geologie und Paläontologie,
 Institut für Landschaftsökologie,
 Institut für Mineralogie und
 Institut für Planetologie.
- 3) Die Institute für Didaktik der Geographie, Geographie, Geoinformatik und Landschaftsökologie bilden die Lehrinheit Geowissenschaften I. Die Lehrinheit Geowissenschaften I wird durch eine Betriebseinheit unterstützt.

§ 2 Siegel

Der Fachbereich Geowissenschaften führt ein Siegel.

§ 3 Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich erfüllt seine Aufgaben gemäß Hochschulgesetz.

§ 4 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- 1) Mitglieder des Fachbereichs sind die im Hochschulgesetz definierten ihm zugeordneten Personen der Westfälischen Wilhelms-Universität.
 1. Die Professorinnen/Professoren
 2. Die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
 3. Akademische Räte
 4. Akademische Räte auf Zeit
 5. Die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 6. Die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 7. Die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 8. Die Doktorandinnen/ Doktoranden
 9. Die Studierenden, die für einen im Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- 2) Angehörige des Fachbereichs sind die im Hochschulgesetz definierten ihm zugeordneten Personen der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 5 Definition der Gruppen

Die Zusammensetzung der im Fachbereich bestehenden Gruppen richtet sich nach dem Hochschulgesetz.

§ 6 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind gemäß Hochschulgesetz und Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität das Dekanat und der Fachbereichsrat.

II. Das Dekanat

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben

1) Das Dekanat besteht entsprechend der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität aus der Dekanin/dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist zuständig für Finanz- und Personalangelegenheiten, die/der andere für Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan).

2) Die Mitglieder des Dekanats werden gemäß Hochschulgesetz vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahl wird gemäß Hochschulgesetz und der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführt. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

3) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit gemäß Hochschulgesetz das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

4) Eine Abwahl des Dekans kann gemäß Hochschulgesetz erfolgen, wenn zeitgleich eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird.

5) Die Mitglieder des Dekanats sind gemäß Hochschulgesetz im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen.

Nachfolgerinnen oder Nachfolger eines Mitglieds des Dekanats werden im Falle der Abwahl oder des Rücktritts des vorherigen Amtsinhabers für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder des Dekanats gewählt.

6) Die Aufgaben des Dekanats definieren sich nach dem Hochschulgesetz.

7) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Das Dekanat kann gemäß Hochschulgesetz keine Beschlüsse gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans fassen.

8) Die Dekanin/der Dekan wird durch eine/einen Prodekanin/Prodekan vertreten, welcher gemäß Hochschulgesetz dem Kreise der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

- 9) Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist gemäß Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen für den Dekan möglich.
- 10) Das Dekanat und die Geschäftsführung/Fachbereichsverwaltung geben sich eine Geschäftsordnung.

III. Der Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

§ 8 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Der Fachbereichsrat setzt sich gemäß der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität zusammen.

Die Zusammensetzung der Gruppen bestimmt sich nach § 5.

§ 9 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

Die Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates erfolgt gemäß Wahlordnung für die Fachbereichsräte der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 10 Aufgaben des Fachbereichsrats

- 1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans bestimmt ist. Es sei denn, die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen bestimmen eine andere Zuständigkeit.
- 2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
1. Erlass und Änderung der Fachbereichsordnung,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der dem Fachbereichsrat vorgelegten Anträge,
 5. Beschlussfassung über die Struktur des Fachbereichs und über Vorschläge des Fachbereichs zu den Strukturplänen der Westfälischen Wilhelms-Universität, falls sie den Fachbereich betreffen,
 6. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 7. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 8. Bestellung der Leitung von Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ,

10. Beschlussfassung über die Ernennung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor und für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“,
11. Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
12. Bildung von Ausschüssen und von Kommissionen,
13. Anträge an den Senat und an das Rektorat auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen,
14. Entgegennahme des Semesterberichts des Dekanats und
15. Habilitationen.

3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen und keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

§ 11 Stellvertretung

- 1) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- 2) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- 3) Eine Verhinderung ist dem Dekanat mitzuteilen. Das Dekanat hat die Ladung des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.
- 4) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rede- recht, Antragsrecht und Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 Geschäftsordnung

Für den Fachbereich Geowissenschaften gilt die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Einberufung

- 1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Vorlesungszeit kann sie in dringenden Fällen bis auf 72 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/Der Dekan soll in jeder ersten Sitzung eines Semesters die voraussichtlichen Termine der weiteren Sitzungen des Semesters bekannt geben.
- 3) Bei Bedarf beruft die Dekanin/der Dekan den Fachbereichsrat auch in der vorlesungsfreien Zeit ein. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- 2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat bleibt so lange beschlussfähig, bis seine Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- 3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- 4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane ist abweichend zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15 Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgeschlagen. Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- 2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens acht Tage vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens drei Werktage vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind Mitglieder des Fachbereichsrates und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der Wissenschaftlichen Einrichtungen. Wird die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, sie/er hält die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig.
- 3) In dem Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt wurden, mit Vorrang berücksichtigen.
- 4) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 16 Stimmrecht

- 1) Stimmberechtigt sind Mitglieder des Fachbereichsrates gemäß Hochschulgesetz.
- 2) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil

bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

3) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wirken an Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, nur beratend mit.

§ 17 Wahlen, Abstimmungen und Mehrheiten

1) Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt.

2) Die erforderliche Mehrheit bei Abstimmungen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats.

Die erforderliche Mehrheit bei Wahlen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats.

3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Dekanin/vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. Sondervoten sind im Protokoll zu erwähnen.

4) Entscheidungen, die die strategische Forschungsausrichtung unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, für Berufungsverfahren gilt die Berufungsverfahrensordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 18 Hinzuziehung anderer Personen

1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.

2) Werden Fragen eines Faches/einer Fachrichtung oder einer weiteren Einrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer vertreten ist, so ist mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer dieses Faches/dieser Fachrichtung oder der Leiterin/dem Leiter dieser Einrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 19 Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans

1) Die Dekanin/der Dekan entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats notwendig wäre, aber nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, in Eilkompetenz für den Fachbereichsrat. Dies gilt nicht für Wahlen.

2) Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats in der unmittelbar folgenden Sitzung die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 20 Studienbeirat

- 1) Der Fachbereichsrat und das Dekanat werden in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen von dem Studienbeirat beraten.
- 2) Prüfungsordnungen sind vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen.
- 3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz, 3 Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und 3 Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen (Lehrende), sowie in seiner anderen Hälfte aus 7 Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden (Studierende). Die Mitglieder des Studienbeirats außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan werden vom Fachbereichsrat gewählt. Hierbei ist das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11 c HG) zu beachten. Für die Mitglieder des Studienbeirats sollen Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Studienbeirats.
- 4) Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Studienbeirats beträgt zwei Jahre.
- 5) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied des Studienbeirats verfügt über eine Stimme. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Ein Antrag ist bei Stimmgleichheit abgelehnt.

§ 21 Ständige Kommissionen und Ausschüsse

- 1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Fachbereichsrates und zur Beratung des Dekans werden vom Fachbereichsrat neben dem Studienbeirat gemäß § 20 folgende ständige Kommissionen und Ausschüsse gebildet:
 1. Haushaltskommission,
 2. Kommission für Struktur, Planung und Evaluation (gemäß § 7 Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. November 2009),
 3. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 4. Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge im Fachbereich,
 5. Gleichstellungskommission und
 6. Promotionsausschuss.
- 2) Die Haushaltskommission berät über den Entwurf der Haushaltsmittelzuweisung an die Einrichtungen im Fachbereich und bereitet eine Beschlussvorlage für den Fachbereichsrat vor. Ebenso berät sie über Anträge zur Finanzierung aus Sonderprogrammen des Fachbereichs und bereitet eine entsprechende Beschlussvorlage vor.
- 3) Die Kommission für Struktur, Planung und Evaluation befasst sich mit allen Themen, die die Strukturplanung und die Ordnung des Fachbereichs betreffen. Darüber hinaus führt sie die interne Evaluation durch. Sie erhebt mit Unterstützung der Verwaltung die erforderlichen

Daten und kommt zu einer Einschätzung der Leistungen der Evaluationseinheit. Sie erstellt den Selbstbericht für die Evaluation.

- 4) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch die Erarbeitung von Vorschlägen zu Förderprogrammen für Studierende.
- 5) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge bereiten Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen für den Studienbeirat vor, dabei sind die Studierenden zu beteiligen. Sie beraten die Dekanin/den Dekan bei deren/dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation und unterstützen sie/ihn in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit des Lehrangebots und bei der Erstellung des Lehrberichts.
- 6) Die Gleichstellungskommission unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs in ihren Aufgaben und die Organe des Fachbereichs bei der Erstellung des Frauenförderplans. Sie arbeitet an dessen Einhaltung mit.
- 7) Der Promotionsausschuss beschäftigt sich mit den Promotionsangelegenheiten im Fachbereich. Er tagt nur bei Bedarf. Vorsitzender ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs.
- 8) Die Kommissionen setzen sich im Verhältnis der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung folgendermaßen zusammen:

Haushaltskommission 4:3:1:1,

Kommission für Struktur, Planung und Evaluation 3:1:1:1 (bei Evaluationsfragen wird die Kommission um jeweils ein Mitglied in der Strukturkommission nicht vertretener Institute ergänzt),

Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs 6:3:2:1,

Gleichstellungskommission im Verhältnis 2:2:2:2 und

Promotionsausschuss im Verhältnis 3:1:1:1.

Prüfungsausschüsse setzen sich gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zusammen.

§ 22 Nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse

Bei Bedarf richtet der Fachbereichsrat weitere nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse ein, unter anderem Berufungskommissionen und einen Habilitationsausschuss. Nähere Regelungen treffen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen (z. B. Berufungsverfahrenordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität, Habilitationsordnung des Fachbereichs).

§ 23 Beauftragte des Fachbereichs

- 1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und maximal drei Vertreterinnen, die aus möglichst allen Mitgliedergruppen stammen sollen. Zur Gleichstellungsbeauftragten und Ihren Vertreterinnen können gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 3 Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nur weibliche Mitglieder bestellt werden. Die Amtszeit beträgt gemäß Artikel 9 Abs. 2 Satz 4 Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zwei Jahre bzw. ein Jahr für Angehörige der Gruppe der Studierenden. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterinnen nehmen ihre Aufgaben gemäß Hochschulgesetz wahr.
- 2) Bei Bedarf kann der Fachbereich themenbezogen weitere Beauftragte bestellen.

§ 24 Organisation in Kommissionen und bei den Beauftragten

- 1) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäß § 21 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Wahl.
- 2) Die ständigen Kommissionen benennen jeweils eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und teilen dies dem Fachbereichsrat mit.
- 3) Die Mitglieder von Kommissionen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommission bzw. der/des jeweiligen Beauftragten fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.
- 4) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 5) Das Verfahren in den Kommissionen bestimmt sich nach den §§ 9-23 dieser Fachbereichsordnung, soweit andere Ordnungen des Fachbereichs, der Westfälischen Wilhelms-Universität oder die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nichts anderes bestimmen.

IV. Organisation des Fachbereiches

§ 25 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen

- 1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen die unter § 1 genannten wissenschaftlichen Einrichtungen.
- 2) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.

§ 26 Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen

- 1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden gemäß Hochschulgesetz eigenständig über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel und über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Sie treffen Personalentscheidungen eigenständig.
- 2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind verantwortlich für die Forschung und Lehre auf dem Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Einrichtung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sind ihnen von der wissenschaftlichen Einrichtung Haushaltsmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen

- 1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbstständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.

2) Dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mit Stimmrecht die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen im Verhältnis 4:1:1:1 an.

3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:

1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils drei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

4) Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppe werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlen werden entsprechend den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführt.

5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 28 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin/zum Geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälische Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
2. sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung ein,
3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtung aus.

3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

4) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor bestimmt für den Fall seiner Verhinderung ein bestimmtes Mitglied des Vorstands zu seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.

§ 29 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

1) Für wissenschaftliche, technische oder organisatorische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, können vom

Fachbereichsrat Betriebseinheiten errichtet werden, soweit und solange für diese Zwecke Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden können. Der Fachbereichsrat prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.

- 2) Unter Verantwortung des Fachbereichs Geowissenschaften besteht eine Betriebseinheit für die Institute Didaktik der Geographie, Geographie, Geoinformatik und Landschaftsökologie (Lehreinheit Geowissenschaften I). Deren Aufgaben und Ausstattung werden von einem gemeinsamen Koordinierungsausschuss, dem die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der vier Institute und die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit angehört, laufend überprüft und ggf. angepasst.
- 3) Die grundlegenden Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereichsrat zu bestimmen.
- 4) Über die Errichtung neuer und die Änderung bzw. Aufhebung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.
- 5) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- 6) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.
- 7) Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit ist in Absprache mit dem Koordinierungsausschuss der an der Betriebseinheit beteiligten Einrichtungen für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

V. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

§ 30 Verteilung der Haushaltsmittel

- 1) Das dem Fachbereich zugewiesenen Budget für Personal- und Sachmittel wird vom Dekanat an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt.
- 2) Das Dekanat hat bei der Verteilung der Stellen und Mittel Auflagen und Bindungen des Rektorats sowie die Grundsätze, die es im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt hat, zu beachten. Das Dekanat hat die Verteilung der Stellen und Mittel ferner so vorzunehmen, dass - vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß Hochschulgesetz - der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs gewährleistet wird.
- 3) Darüber hinaus können vom Dekanat Zuweisungen für einen innerhalb des Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

§ 31 Verwaltung der Haushaltsmittel

Die Verwaltung der vom Dekanat nach § 29 Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaften-

den Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 29 Abs. 2 gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

VI. Schlussvorschriften

§ 32 **Änderung der Ordnung des Fachbereichs**

- 1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- 2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 33 **Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 13. Mai 2014 (AB Uni 22/2014, S. 1414) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Oktober 2015.

Münster, den 19. November 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. November 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles